



**AN ALLE!
GEMEINSAM SIND
WIR STARK!**

Regionale Vereinbarung
zur gemeinsamen Erziehung
von Kindern mit (drohender)
und ohne Behinderung in
Wolfsburger Kindertagesstätten



Inhalt

Einleitung	4
Gesetzliche Grundlagen	5
Arbeitsgemeinschaft Regionale Vereinbarung	6
Förderplan	6
Therapeutische Versorgung	7
Weg zur Einrichtung einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe	8
Finanzierung	9
Schritte zur Betriebserlaubnis, Rahmenbedingungen	11
Praxisbegleitende Fachberatung	13
Fortbildung der Fachkräfte	14
Anhang	15
Überblick: Kindertagesstätten, die gemeinsame Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder mit (drohender) und ohne Behinderung in Wolfsburg anbieten	16
Information für Eltern: Schritte auf dem Weg zur Betreuung ihres Kindes in einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe oder in einer heilpädagogischen Kleingruppe	20
Leitfaden für die Erstellung eines Förderplanes	22
Verfahren zur Vergabe der integrativen Kindergartenplätze und zur Bewilligung Eingliederungshilfe	24

Einleitung

Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in einer integrativen Gruppe ist gleichermaßen ein Auftrag des Landes Niedersachsen und ein Anliegen der Stadt Wolfsburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

„Integration umschreibt die Idee vom Erhalt bzw. der Wiederherstellung gemeinsamer Lebens- und Lernfelder für behinderte und nichtbehinderte Menschen um der Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten aller willen.“

(Georg Feuser)

Das erste Regionale Konzept von 1993 war der konzeptionelle Beginn für die integrative pädagogische Arbeit in Wolfsburger Kindergärten. Nach über 10 Jahren Erfahrung für die integrative Arbeit erfolgte 2004 die erste Fortschreibung der Regionalen Konzeption.

Neue Entwicklungen wie zum Beispiel die Integration in der Krippe, der Ausbau der Ganztagschulen in Wolfsburg und die damit verbundene Verlagerung der integrativen Hortbetreuung in die Schulen, die Entwicklung eines trägerübergreifenden Förderplanes und nicht zuletzt auch der kontinuierliche Ausbau von Integrationsgruppen führten zu der zweiten Fortschreibung.

Der Auftrag dafür wurde am 7. Juli 2015 von der „Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung“ erteilt. Die Fortschreibung ist unter Federführung der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Kindertagesbetreuung in Abstimmung mit Vertretungen aus der Elternschaft, den Trägern, von Kindertagesstätten, Kindertagesstättenleitungen, sowie Mitarbeiterinnen des Geschäftsbereiches Soziales und Gesundheit erarbeitet worden.

Die vorliegende Regionale Vereinbarung bildet die Grundlage für die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolfsburg. Sie richtet sich im Besonderen an Kindertagesstättenleitungen und die Teams, an die Träger von Kindertagesstätten, Eltern sowie die in der Stadt Wolfsburg beteiligten Verantwortlichen.

Uns ist bewusst, dass mit dem Begriff Integration nicht nur Kinder mit Behinderung in den Blick genommen werden. Das Thema „Vielfalt gestalten“ ist uns als Stadt Wolfsburg ein großes Anliegen, was sich neben der Förderung von integrativen Gruppen und Barrierefreiheit z.B. auch im Ausbau von Kinder- und Familienzentren, der umfangreichen Sprachbildung in Kitas und der Integration von geflüchteten Familien zeigt. Die Weiterentwicklung der Angebote und Qualität frühkindlicher Bildung in den Wolfsburger Kindertagesstätten zur bestmöglichen Förderung aller in Wolfsburg lebenden Kinder ist ein wichtiges Ziel für die nächsten Jahre.

Wir danken allen, die zum Entstehen und Gelingen dieser Regionalen Vereinbarung beigetragen haben.

Katharina Varga

Geschäftsbereichsleiterin Jugend der Stadt Wolfsburg

Gesetzliche Grundlagen

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) legt bundeseinheitlich fest, dass „... Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.“ (§ 22 a Abs. 4 Achstes Sozialgesetzbuch/SGB VIII).

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Als Ergänzung dazu wurde im Dezember 2008 das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) erlassen. Aufgrund dessen besteht seit dem 1. August 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr entweder in Krippe oder Tagespflege. Gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder in den ersten drei Lebensjahren zu schaffen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurde durch die Bundesregierung im März 2009 ratifiziert und ist damit umzusetzen. Seit der Ratifizierung ist die Umsetzung dieser Konvention für alle Beteiligten, die in der Stadt Wolfsburg mit diesem Thema befasst sind, ein wichtiges Anliegen.

Kinder im Vorschulalter, die eine wesentliche körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, haben nach den §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe. Leistungen der Eingliederungshilfe werden erbracht entweder als Betreuung und Förderung in einer integrativen Krippe- oder Kindergartengruppe oder in einer heilpädagogischen Kleingruppe. Die Hilfe soll im Einzelfall dem Bedarf entsprechend geleistet werden.

In Niedersachsen sind die grundlegenden rechtlichen Vorgaben für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in den folgenden gesetzlichen Bestimmungen verbindlich festgelegt:

- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002, zuletzt geändert am 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)
- Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 28. Juni 2002, zuletzt geändert am 15.11.2004 (Nds. GVBl. S. 457)
- Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung zur Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG) vom 16. Juli 2002, zuletzt geändert am 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)
- Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27. Juni 2011, zuletzt geändert am 11.07.2016 (Nds. GVBl., S. 144)
- Rundschreiben des Nieders. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie vom 12. Juni 2012 zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für Kinder mit Behinderung im Alter unter 3 Jahren in Krippen.

Gesetzestexte, weitere Erläuterungen und Ausführungen dazu sind zu finden unter:

→ www.soziales.niedersachsen.de

→ www.mk.niedersachsen.de

Arbeitsgemeinschaft Regionale Vereinbarung

Die Arbeitsgemeinschaft Regionale Vereinbarung hat von der AG Kindertagesbetreuung den Auftrag, die Weiterentwicklung und Umsetzung der Regionalen Vereinbarung in Wolfsburg fachlich inhaltlich zu beraten.

Die Organisation der Arbeitsgemeinschaft Regionale Vereinbarung liegt in der Verantwortung des Geschäftsbereiches Jugend, Abteilung Kindertagesbetreuung, Team Kindertagesstätten Entwicklung.

Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens einmal jährlich.

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

- Eine Vertreterin des Geschäftsbereiches Jugend, Abteilung Kindertagesbetreuung
- Zwei Vertreterinnen der Einrichtungsträger (entsandt von der AG Kindertagesbetreuung)
- Zwei Vertreterinnen der Trägerfachberatungen (entsandt von der AG Kindertagesbetreuung)
- Zwei Vertreterinnen der Kita-Leitungen (entsandt von der AG Kindertagesbetreuung)
- Eine Vertreterin der Stadt Elternvertretung
- Eine Vertreterin des Zentrums für Entwicklungsdiagnostik und Sozialpädiatrie (Zeus)
- Eine Vertreterin des Geschäftsbereiches Soziales und Gesundheit/des Gesundheitsamtes
- Eine Vertreterin des Geschäftsbereiches Soziales und Gesundheit, Abteilung Hilfen im Alter, bei Pflege und Behinderung.

Bei Bedarf können weitere Fachkräfte hinzugezogen werden.

Förderplan

Der individuelle Förderplan in der integrativen Arbeit stellt die reflektierte und systematische Unterstützung der individuellen Entwicklung des Kindes mit (drohender) Behinderung in den Mittelpunkt.

Die heilpädagogischen Fachkräfte aus den integrativen Krippen- und Kindergartengruppen werden im Rahmen der Bearbeitung der Eingliederungshilfe vom Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit der Stadt Wolfsburg aufgefordert, Bericht zu erstatten. Bei unerwarteten Entwicklungen kann vom Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit ein Zwischenbericht erbeten werden.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den heilpädagogischen Fachkräften eine Orientierung für das Fertigen des Förderplanes zu geben.

Der Förderplan kommt stadtweit einheitlich zur Anwendung. Er ist für Kinder mit (drohender) Behinderung sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenalter konzipiert.

Der Förderplan ist ein Instrument der Qualitätssicherung. Ein aussagekräftiger Förderplan ermöglicht es dem Kostenträger, schneller und bedarfsgerechter über die Bewilligung von Fördermaßnahmen zu entscheiden. Aussagekräftig bedeutet hier vor allem, dass der Förderbedarf des Kindes dargestellt wird. Für die Mitarbeiterinnen des Geschäftsbereiches Soziales und Gesundheit ist es wichtig zu erfahren,

- welche Entwicklungsbereiche im Besonderen im kommenden Jahr im Schwerpunkt gefördert werden
- welche konkreten Ziele für eine weitere Förderung verfolgt werden.

Der Förderplan soll kurz, knapp und präzise formuliert sein. Formulierungen sind sowohl als Fließtext und/oder in Stichpunkten möglich.

Im Folgebericht sollte auf den vorherigen Bericht Bezug genommen werden:

- welche Förderziele wurden erreicht, welche nicht – warum.
- welche Förderziele bleiben erhalten und welche neuen Ziele werden verfolgt.

Den Eltern ist der Förderplan mittels Unterschrift zur Kenntnis zu bringen. Dies setzt nicht unbedingt eine inhaltliche Zustimmung in allen Punkten voraus. Sollten Eltern den Förderplan nicht unterschreiben, ist dies auf dem Förderplan zu vermerken.

In den Anlagen der Regionalen Vereinbarung ist der Leitfaden für die Erstellung des Förderplans zu finden.

Therapeutische Versorgung

Bei Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung können neben der heilpädagogischen Arbeit therapeutische Maßnahmen sinnvoll und notwendig sein.

Die Verordnung von Heilmitteln (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) ist in den Heilmittelrichtlinien gesetzlich geregelt. Die Notwendigkeit für die Verordnung von Therapien ist ausnahmslos durch Ärzte auf der Basis einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung festzustellen. Therapie findet nur statt, wenn eine entsprechende Verordnung der behandelnden Ärztin vorliegt.

Die Abrechnung von Wegepauschalen kann nur erfolgen, wenn die Ärztin dies auf der Verordnung entsprechend verordnet (z.B. Abgabe im integrativen Kindergarten XY).

Die heilpädagogischen Fachkräfte streben, bedingt durch ihre ganzheitliche Betrachtungsweise, die Zusammenarbeit mit den Menschen, die am Entwicklungsprozess des Kindes beteiligt sind, an. Ziel ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens. Auch mit den beteiligten Therapeuten sollte ein Austausch stattfinden, um die Hilfen fachlich aufeinander abzustimmen.

Die Wolfsburger KITAS arbeiten sowohl mit dem Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und Sozialpädiatrie (ZEUS) als auch mit niedergelassenen Therapeuten zusammen.

Die verpflichtende Mitwirkung der Eltern ist notwendige Voraussetzung für die optimale Therapie und gezielte Förderung des Kindes.

Weg zur Einrichtung einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe

Empfehlungen für Leitungen und Träger

- Integrative Erziehung im Team thematisieren: Das gesamte Team sollte sich mit der gemeinsamen Erziehung und Bildung von Kindern mit (drohender) und ohne Behinderung auseinandersetzen, um eine integrative Haltung auf- bzw. auszubauen.
- Im Einvernehmen mit der Elternvertretung (ggf. Beirat der Kita) wird integrative Erziehung thematisiert.
- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechperson beim Träger.
- Kita-Leitung und Träger prüfen, ob die Rahmenbedingungen der Kita den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Gegebenenfalls sind die noch nicht vorhandenen, erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- Der Träger nimmt Kontakt mit dem Geschäftsbereich Jugend (GB Jugend), Abteilung Kindertagesbetreuung auf, um sich die Zustimmung zum Einrichten einer integrativen Gruppe einzuholen. In der Interessensbekundung ist darzustellen:
 - welche Gruppe umgewandelt werden soll
 - wie viele m² der Gruppenraum hat
 - ob ein rollstuhlfähiger Zugang zur Kita und den Räumen in der Kita, ein rollstuhlfähiger Sanitärbereich sowie eine Wickelmöglichkeit für Kinder bis zu 7 Jahren im Sanitärbereich für die Integrationsgruppe vorhanden sind.
 - ob bauliche Maßnahmen notwendig sind und wenn ja welche, um den Gruppenraum und/oder den Waschraum den Erfordernissen entsprechen auszustatten
 - ob die erforderliche personelle Ausstattung mit Beginn der Integrationsarbeit gewährleistet wird.
 Der GB Jugend, Abteilung Kindertagesbetreuung prüft, ob der Interessensbekundung stattgegeben wird und teilt dem Träger die Entscheidung mit (siehe auch „Schritte zur Betriebserlaubnis“).
- Die Eltern werden über die bevorstehende gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit (drohender) und ohne Behinderung informiert.
- Insbesondere die pädagogischen Fachkräfte im Gruppenteam der zukünftig integrativ arbeitenden Gruppe müssen sich auf den neuen Aufgabenbereich vorbereiten (z.B. durch Fortbildung, Hospitation).
- Das Team berücksichtigt die Verankerung der integrativen Arbeit bei der Fortschreibung der Einrichtungskonzeption.
- Der Träger stellt einen Antrag auf erweiterte Betriebserlaubnis.
- Für neue Träger von Kindertagesstätten bedeutet der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung gleichzeitig die Anerkennung der Regionalen Vereinbarung.
- Fachberatung zur Begleitung der integrativen Arbeit organisieren.

Anmerkung: Gegebenenfalls sind trägerinterne Vorgaben zu berücksichtigen, die hier nicht aufgeführt sind.

Finanzierung

Information für Leitungen und Träger

Integration in der Kindergartengruppe:

- Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten gem. § 16 Abs. 1 KiTaG i.V.m. § 5 Abs. 4 2. DVO-KiTaG: insgesamt 45 % für sozialpädagogische Fachkräfte.
Die Finanzhilfe des Landes für eine dritte Betreuungskraft beträgt 20 % gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 KiTaG.
- Übernahme der vollen Kosten für eine vollzeitbeschäftigte heilpädagogische Fachkraft vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe (gem. § 1 Abs. 1 und 2 DVO Nds. AG SGB XII) bis zur maximalen Höhe entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (SuE) je nach Tarifgebundenheit.
- Sachkostenpauschale für alle weiteren Kosten von derzeit monatlich 373,27 € pro Kind (gem. § 1 Abs 3 und 4 DVO Nds. AG SGB XII).
Bei Abwesenheit des betreuten Kindes von mehr als 2 Wochen, bzw. bei Ausscheiden des Kindes wird die Pauschale gekürzt bzw. nicht gewährt.
- Vertretungskosten: generelle Leistung der Stadt Wolfsburg in Höhe von 10,9 % der Personalkosten (auch die 3. Kraft in Krippe!) mit der Option bei nachgewiesenem Mehraufwand diesen erstattet zu bekommen; dies gilt nicht für die zusätzlich finanzierte heilpädagogische Fachkraft.

Integration in der Krippengruppe:

- Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten gem. § 16a KiTaG i.V.m. § 5 Abs. 5 2. DVO-KiTaG:
77 %
52 % Finanzhilfe für Fachkräfte nach § 4 KiTaG gem. § 16a Abs. 1 KiTaG und
25 % Finanzhilfe für die sozialpädagogische Fachkraft gem. § 5 Abs. 5 2.DVO-KiTaG
- Drittkraft zu 100 % über die jeweiligen 20 h (davon max. 2,5 h Verfügungszeit) bis zum 31.07.2016, danach jährlich plus 3 h gem. § 16a Abs. 1 Sätze 2 und 3 KiTaG, wenn mindestens elf Kinder die Gruppe besuchen. Die Finanzhilfe des Landes wird wie folgt schrittweise erhöht: Im Kindergartenjahr 2016/2017 steigt die Höchststundenzahl auf 23 Stunden, ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 auf 26 Stunden, ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf 29 Stunden und ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 auf 32 Stunden. Mit der verpflichtenden Einführung in 2020 wird die Finanzhilfe für die dritte Kraft ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt, also für die gesamte Betreuungszeit der Gruppe.
- Die Stadt Wolfsburg bezuschusst weiterhin die 3. Kraft Krippe mit pauschal 2.071 € je Platz in der Betriebserlaubnis, Umsetzung (auch über die bezuschussten 20h hinaus) obliegt dem Träger.
- Für jedes Kind mit vorliegendem Kostenanerkennnis Eingliederungshilfe wird vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe ein Pauschalbetrag für alle behinderungsbedingt anfallenden Kosten (Kosten für die heilpädagogische Fachkraft in der Gruppe, Fahrtkosten) erstattet. Voraussetzung für die Erstattung des Pauschalbetrages durch den überörtlichen Träger ist, dass bei einem Kind ein Bedarf an individueller Förderung durch Leistungen der Eingliederungshilfe von 10 Stunden pro Woche und einer Betreuungszeit von mindestens fünf Zeitstunden pro Tag an fünf Werktagen in der Woche besteht.

Die Höhe der zu leistenden Pauschale pro Kind ist abhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder einer Gruppe (gem. Rundschreiben des Nds. Landesamtes – Nr.2/2012).

Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung kann unter http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/behinderte_menschen/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/integrative-betreuung-von-kindern-mit-behinderung-in-krippen-106551.html abgerufen werden.

- Vertretungskosten für Vertretung der Fachkräfte gemäß dem aktuellen Ratsbeschluss. Stand 2016: generelle Leistung der Stadt Wolfsburg in Höhe von 10,9 % der Personalkosten (auch die 3. Kraft in Krippe!), mit der Option bei nachgewiesenem Mehraufwand - diesen erstattet zu bekommen; dies gilt nicht für die zusätzlich finanzierte heilpädagogische Fachkraft.

Hinweis: Es kann verschiedene Fallkonstellationen geben. Hier wird lediglich auf die gewährte Finanzhilfe für eine sozialpädagogische Fachkraft Bezug genommen. Dazu auch nur die Höchstsätze. Es werden zudem nicht die tatsächlichen anfallenden Personalkosten sondern die Stundensätze gem. § 5 Abs. 3 2.DVO-KiTaG herangezogen.

Schritte zur Betriebserlaubnis

Information für Träger und Leitung

- Möchte der Träger in Abstimmung mit der Kita-Leitung eine integrative Krippen- oder Kindergartengruppe in der Einrichtung etablieren, nimmt er Kontakt mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Kindertagesbetreuung) auf, um sich die Zustimmung zum Einrichten einer integrativen Gruppe einzuholen.
Der Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Kindertagesbetreuung prüft, ob der Interessensbekundung stattgegeben wird und teilt dem Träger die Entscheidung mit.
- Der Träger ist dafür zuständig, die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis zu schaffen. Er beantragt beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums rechtzeitig vor Einrichtung einer integrativen Gruppe im Rahmen des internetgestützten Verfahrens „kita.web“ eine entsprechende Betriebserlaubnis.
- Stimmt der örtliche Jugendhilfeträger dem Antrag zu, ist die Einrichtung als Bestandteil des integrativen Betreuungsangebots in die Regionale Vereinbarung aufzunehmen.
- Die Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit (drohender) und ohne Behinderung in Wolfsburger Kindertagesstätten ist vom Träger und vom KiTa-Team anzuerkennen.

Rahmenbedingungen für Integration in Kindergartengruppen

Die Rahmenbedingungen für Integration in Kindergarten sind festgelegt im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), der 1. und 2. Durchführungsverordnung KiTaG sowie der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (DVO Nds. AG SGB XII).

	Integrative Kindergartengruppe
Kinder-Raumbedarf	min. 14 max. 18 Kinder (davon 2-4 Kinder mit Behinderung) Ausnahme: 5 Kinder mit Behinderung für ein Jahr 3 m ² /Kind bei max. 18 Kindern Nebenraum/räume für Therapie/Differenzierung
weitere räumliche Infrastruktur	rollstuhlfähiger Zugang zur Kita und den Räumen in der Kita, rollstuhlfähiger Sanitärbereich, Wickelmöglichkeit für Kinder bis zu 7 Jahren
Betreuungsdauer	mind. 5 Std. täglich an 5 Tagen in der Woche teilstationär mit Mittagessen ggf. auch ganztags gem. 2. DVO „...Betreuung“ wenn es dem Bedarf entspricht
personelle Anforderungen	1 Gruppenleiterin Erzieherin/Sozialpädagogin 1 heilpädagogische Fachkraft: (Heilpädagogin/Heilerziehungspflegerin/Erzieherin mit Zusatzausbildung) 1 dritte Kraft

Verfügungszeit	Verfügungszeit 16 Std./Woche verteilt auf die Mitarbeiter der Gruppe/bis 2 Std. auch bei der Leitung
Fachberatung und Fortbildung	gem. § 11 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 5 KiTaG und gem. § 1 Abs. 1 2. DVO-KiTaG Bestandteil der Regionalen Vereinbarung

Rahmenbedingungen für Integration in Krippengruppen

Die Rahmenbedingungen für Integration in Krippengruppen sind festgelegt im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), der 1. und 2. Durchführungsverordnung KiTaG.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (insbesondere in Form von heilpädagogischen Leistungen) sind im Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie Nr. 2/2012 vom 12.06.2012 geregelt. Die Pauschalen zur Gesamtvergütung pro Kind und Monat ändern sich jeweils zum Beginn eines Jahres. Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen zum Verfahren können unter → www.soziales.niedersachsen.de abgerufen werden.

Kinder mit Behinderung	Gruppenreduzierung	zusätzliche heilpädagogische Fachkraft
1 Kind	14 bzw. 11 Plätze	mind. 10 Wochenstunden
2 Kinder	12 bzw. 10 Plätze	mind. 25 Wochenstunden
3 Kinder	10 bzw. 9 Plätze	mind. 35 Wochenstunden

	Integrative Krippengruppe
Raumbedarf	3 m ² /Kind Nebenraum/räume für Therapie/Differenzierung
weitere räumliche Infrastruktur	rollstuhlfähiger Zugang zur Kita und den Räumen in der Kita, rollstuhlfähiger Sanitärbereich
Betreuungsdauer	mind. 5 Std. täglich an 5 Tagen in der Woche teilstationär mit Mittagessen ggf. auch ganztags gem. 2. DVO „...Betreuung“ wenn es dem Bedarf entspricht
personelle Anforderungen	1 Gruppenleiterin Erzieherin/Sozialpädagogen 1 zweite Fach- oder Betreuungskraft stufenweiser Einstieg der Finanzierung einer dritten Fach- oder Betreuungskraft: ab dem KiTa-Jahr 2016/2017 Finanzhilfe vom Land für max. 23 Wochenstunden zusätzliche heilpädagogische Fachkraft: (Heilpädagogin/Heilerziehungspflegerin/Erzieherin mit Zusatzausbildung) 1 Kind mind. 10 Wochenstunden 2 Kinder mind. 25 Wochenstunden 3 Kinder mind. 35 Wochenstunden

Verfügungszeit	Verfügungszeit 11 Std./Woche verteilt auf die Mitarbeiter der Gruppe/ 1 Std. auch bei der Leitung
Fachberatung und Fortbildung	gem. § 11 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 5 KiTaG und gem. § 1 Abs. 1 2. DVO-KiTaG Bestandteil der Regionalen Vereinbarung

Praxisbegleitende Fachberatung

Die erforderliche Fachberatung für die Mitarbeitenden der Integrationsgruppe wird gemäß § 11 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen durch den Träger der Einrichtung sichergestellt. „Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.“ § 11 Abs. 1 KiTaG. Fachberatung kann durch internes oder externes Personal gewährleistet werden.

Ziele integrativer Erziehung und Bildung sind gleichermaßen die Integration des Kindes mit (drohender) Behinderung in die Gruppe, die Begleitung und Förderung des Miteinanders zwischen den Kindern mit und ohne Behinderung sowie die Entwicklungsbegleitung von Kindern mit und ohne Behinderung orientiert am Entwicklungsstand der Kinder. In der Praxis der gemeinsamen Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung wird immer wieder deutlich, dass Fachberatung für die Fachkräfte der Integrationsgruppe erforderlich ist, um die Ziele integrativer Erziehung und Bildung erreichen zu können.

Fachberatung richtet sich vorrangig an die Mitarbeitenden der Integrationsgruppe insgesamt. Sie sollte regelmäßig stattfinden.

Fachberatung soll sich am Bedarf der Fachkräfte in der Integrationsgruppe orientieren.

Inhalte der Fachberatung können zum Beispiel sein:

- Fallbesprechungen: Erkunden der behinderungsspezifischen Bedarfe eines Kindes und Planung von Angeboten und/oder Veränderung der Raumgestaltung mit dem Ziel der Anwendung und systematischen Weiterentwicklung seiner Kompetenzen im Alltag
- Fachliche Beratung bei besonderen pädagogischen/heilpädagogischen Fragestellungen
- Reflexion der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit dem Ziel der Weiterentwicklung
- Reflexion der Zusammenarbeit der Fachkräfte in der Gruppe und gegebenenfalls im Gesamtteam der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit Eltern z.B. Vorbereitung von Elterngesprächen.

Fortbildung der Fachkräfte

Arbeitskreis Fachkräfte in integrativen Krippen- und Kindergartengruppen

Der trägerübergreifende Arbeitskreis richtet sich an eine heilpädagogische oder eine sozialpädagogische Fachkraft aus den integrativen Krippen- und Kindergartengruppen und trifft sich einmal im Quartal für zwei Stunden. Er dient vor Allem der Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit, der kollegialen Beratung sowie des Informationsaustausches. Der Arbeitskreis wird begleitet von einer Mitarbeiterin des Geschäftsbereiches Jugend, Abteilung Kindertagesbetreuung, Team Kindertagesstätten Entwicklung. Für die Treffen des Arbeitskreises wird abwechselnd von den heilpädagogischen/sozialpädagogischen Fachkräften aus den Kitas ein Ergebnisprotokoll geschrieben. Die Einbindung von Referentinnen wird als bereichernd angesehen.

Langzeitfortbildung

Die Träger der Erwachsenenbildung in Niedersachsen bieten regelmäßig und flächendeckend eine mit dem Kultusministerium abgestimmte berufsbegleitende Langzeitfortbildung an.

Die curriculare Grundlage für die Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahme ist der Rahmenplan für eine berufsbegleitende Langzeitfortbildung zur integrativen Erziehung und Bildung im Kindergarten. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Teilnahme an einer Langzeitfortbildung auf der Grundlage des Rahmenplanes des Niedersächsischen Kultusministeriums hat sich die Teilnehmerin dafür qualifiziert, um als „heilpädagogische Fachkraft“ im Sinne der Niedersächsischen Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern (2. DVO-KiTaG) tätig sein zu können.

Studientage

In den Wolfsburger Kindertagesstätten finden während der normalen Öffnungszeiten bis zu 8 Studientage im Jahr statt. Sie haben gemeinsame Fortbildung aller Mitarbeiterinnen einer Einrichtung zum Ziel und können auch für Themen rund um die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung genutzt werden.

Anhang

- Überblick:
Kindertagesstätten, die gemeinsame Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder mit (drohender) und ohne Behinderung in Wolfsburg anbieten
- Information für Eltern:
Schritte auf dem Weg zur Betreuung ihres Kindes in einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe oder in einer heilpädagogischen Kleingruppe
- Leitfaden für die Erstellung des Förderplans
- Verfahren zur Vergabe der integrativen Kindergartenplätze und zur Bewilligung Eingliederungshilfe

Überblick:

Kindertagesstätten, die gemeinsame Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder mit (drohender) und ohne Behinderung in Wolfsburg anbieten

Im Kindergartenjahr 2016/2017 werden in Wolfsburg in 17 Kindertagesstätten Kinder über drei in insgesamt 22 integrativen Kindergartengruppen betreut. In 4 Kindertagesstätten stehen 10 Plätze für die Betreuung von Kindern unter 3 in integrativen Krippengruppen zur Verfügung. In den Integrationsgruppen werden Kinder ohne und Kinder mit (drohender) Behinderung gemeinsam betreut.

Im Heilpädagogischen Kindergarten der Lebenshilfe stehen in den 8 heilpädagogischen Kleingruppen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden, insgesamt 59 Plätze zur Verfügung.

Der Sprachheilkindergarten hält in seinen 3 Gruppen 24 Plätze für Kinder mit der Diagnose Sprachbehinderung vor.

Ziel ist, den Kindern mit (drohender) Behinderung Betreuungsplätze dem Bedarf entsprechend, möglichst wohnortnah zur Verfügung zu stellen. Dafür wird der Bedarf kontinuierlich ermittelt und das Angebot dementsprechend angepasst.

Integrative Kindergartengruppen für Kinder von 3-6 Jahren

Kita der Johanneskirche

Am Ziegelteich

38444 Wolfsburg

☎ 05361 48258

✉ kts.johannes.wolfsburg@evlka.de

zwei integrative Ganztagsgruppen

Ev. Paulus Kinder- und Familienzentrum

Samlandweg 8

38440 Wolfsburg

☎ 05361 31318

✉ kts.paulus.wolfsburg@evlka.de

zwei integrative Ganztagsgruppen

Kita der Heilig-Geist-Kirche

Samlandweg 15

38440 Wolfsburg

☎ 05361 48491

✉ kts.heilig-geist.wolfsburg@evlka.de

eine integrative Ganztagsgruppe, ausgelagert:
deshalb im 2. Stock des Freizeitheim West und ohne
eigenes Außengelände

<p>Kita der Stephanuskirche I Robert-Schumann-Str. 37 38444 Wolfsburg ☎ 05361 72189 ✉ kts.stephanus-l.wolfsburg@evlka.de eine integrative Dreivierteltagsgruppe</p>
<p>Kita der St. Marienkirche Schulenburgallee 23 38448 Wolfsburg ☎ 05361 61375 ✉ kts.marien.wolfsburg@evlka.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>
<p>Kita der Michaelis-Kirchengemeinde Berliner Str.1 38442 Wolfsburg ☎ 05362 65473 ✉ kts.michaelis.wolfsburg@evlka.de zwei integrative Ganztagsgruppen</p>
<p>Kita der St. Michaelkirche Marienborner Str. 28 38448 Wolfsburg ☎ 05363 61077 ✉ kitast.michaelwob@t-online.de eine integrative Ganztagsgruppe, altersübergreifend</p>
<p>Katholische Kita Edith-Stein Nelly-Sachs-Straße 25 38446 Wolfsburg ☎ 05363 97110 ✉ Doris.Heubach@kita-edith-stein.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>
<p>Ev.-luth. Kita St. Markus Greta-Overbeck-Ring 15 38446 Wolfsburg ☎ 05363 1043 ✉ reislingen.kita@lk-bs.de eine integrative Ganztagsgruppe eine integrative Dreivierteltagsgruppe</p>
<p>DRK Kinder- und Familienzentrum Rostocker Straße 15 38444 Wolfsburg ☎ 05361 772675 ✉ kita.westhagen@drk-wolfsburg.de eine integrative Dreivierteltagsgruppe</p>

<p>Rappelkiste Heilpädagogischer Kindergarten Goethestraße 10a 38440 Wolfsburg ☎ 05361 12564 ✉ SandraReim@LHWOB.de eine integrative Dreivierteltagsgruppe</p>
<p>Kindergarten der Diakonie Erich-Bammel-Weg 2 38446 Wolfsburg ☎ 05361 5011379 ✉ jkretzschmar@diakonie-wolfsburg.de ✉ kindertagesstaette@diakonie-wolfsburg.de zwei integrative Ganztagsgruppen</p>
<p>Kindertagesstätte St. Josephkirche Oppelner Str. 17 38440 Wolfsburg ☎ 05361 32367 ✉ ochmann@faz-st-joseph.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>
<p>Kita der Kreuzkirche Martin-Luther-Str. 19 38440 Wolfsburg ☎ 05361 32437 ✉ kts.kreuz.wolfsburg@evlka.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>
<p>Kita der St. Bernwardkirche Schulenburgallee 7 38448 Wolfsburg ☎ 05361 61695 ✉ kita.st.bernward@wolfsburg.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>
<p>Kita der St. Marien Kirchengemeinde Großer Winkel 19 38442 Wolfsburg ☎ 05362 666785 ✉ st.marienkita.suelfeld@gmx.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>
<p>Kita der St. Elisabethkirche Weimarer Str. 13 38444 Wolfsburg ☎ 05361 77 40 60 ✉ schueler@kath-kita-st-elisabeth.de ✉ loewen-st-elisabeth@web.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>

Integrative Krippengruppen

<p>Kita der Johanneskirche Am Ziegelteich 38444 Wolfsburg ☎ 05361 48258 ✉ kts.johannes.wolfsburg@evlka.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>
<p>Kita der Michaelis-Kirchengemeinde Berliner Str.1 38442 Wolfsburg ☎ 05362 65473 ✉ kts.michaelis.wolfsburg@evlka.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>
<p>Kita der St. Michaelkirche Marienborner Str. 28 38448 Wolfsburg ☎ 05363 61077 ✉ kitast.michaelwob@t-online.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>
<p>Katholische Kita Edith-Stein Nelly-Sachs-Straße 25 38446 Wolfsburg ☎ 05363 97110 ✉ Doris.Heubach@kita-edith-stein.de eine integrative Ganztagsgruppe</p>

Heilpädagogische Kleingruppen der Lebenshilfe

Heilpädagogischer Kindergarten
 Goethestraße 10
 38440 Wolfsburg
 ☎ 05361 12564
 ✉ SandraReim@LHWOB.de
 8 Dreivierteltagsgruppen

Sprachheilkita

Kita der Stephanuskirche II
 Bonhoefferstraße 30
 38444 Wolfsburg
 ☎ 05361 71898
 ✉ Kts.Stephanus-II.Wolfsburg@evlka.de
 drei Dreivierteltagsgruppen

Information für Eltern

Schritte auf dem Weg zur Betreuung ihres Kindes in einer integrativen Krippen- oder Kindergartengruppe oder in einer heilpädagogischen Kleingruppe

Wenn Sie ein Kind mit einer wesentlichen (drohenden) Behinderung haben gibt es folgende **Betreuungsmöglichkeiten**:

- Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren in einer integrativen Krippengruppe,
- Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in einer integrativen Kindergartengruppe oder
- einer heilpädagogischen Kleingruppe.

Der Begriff der Behinderung ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX gesetzlich definiert. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Wenn Ihr Kind beeinträchtigt ist, eventuell schon zur Frühförderung geht oder Therapie/en erhält, möchten Sie vielleicht, dass es im Kindergarten gemeinsam mit anderen Kindern spielt und lernt (sogenannte integrative Erziehung und Bildung). Bitte melden Sie dann ihr Kind in einer sogenannten Integrationsgruppe an.

Die Anmeldung ihres Kindes für eine integrative Krippen- oder Kindergartengruppe erfolgt auf dem Onlineportal WOLLES WELT



Die Anmeldung ihres Kindes für eine heilpädagogische Kleingruppe erfolgt direkt im Heilpädagogischen Kindergarten der Lebenshilfe.



Beratung der Eltern bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit darüber:

- in welchen Wolfsburger Kitas es Integrationsgruppen, heilpädagogische Kleingruppen gibt;
- wo und wie Eltern einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen können;
- wie die Plätze in den Integrationsgruppen verteilt werden.

Adresse: Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit
 Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg
 Zimmer B 143
 Frau Wloch ☎ 05361 28 27 16
 Frau Koch ☎ 05361 28 26 21
 Öffnungszeiten: Mo. u. Di. 8.30-16.30 Uhr / Do. 8.30-17.30 Uhr / Mi. u. Fr. 8.30-12.00 Uhr



Eltern stellen einen Antrag auf Eingliederungshilfe

Adresse: Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg
Zimmer B 143
Frau Wloch ☎ 05361 28 27 16
Frau Koch ☎ 05361 28 26 21
Öffnungszeiten: Mo. u. Di. 8.30-16.30 Uhr / Do. 8.30-17.30 Uhr / Mi. u. Fr. 8.30-12.00 Uhr



Der Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit beauftragt das Gesundheitsamt mit der Untersuchung des Kindes.



Das Gesundheitsamt lädt zur Untersuchung des Kindes ein.

Das Gesundheitsamt stellt fest, ob das Kind eine wesentliche (drohende) Behinderung hat.
Bitte bisherige Untersuchungsberichte von Ärzten, ZEUS und Berichte zur Entwicklung des Kindes von der Kindertagesstätte mitnehmen.



Der Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit erteilt den Eltern einen Bescheid darüber, ob die Kosten der Eingliederungshilfe übernommen werden oder nicht. Der Bescheid wird erteilt, wenn klar ist, in welcher Kita das Kind betreut werden kann.

Leitfaden für die Erstellung des Förderplans

1. Formaler Teil

1.1 Angaben zum Kind

Name, Vorname

geboren am

seit wann in der Kita (Monat und Jahr), tägliche Anwesenheit (von – bis Uhr)

Anschrift

1.2 medizinische Diagnose

Verweis auf den aktuellen Arztbrief

1.3 Therapien

Welche Therapien bekommt das Kind, wo und durch wen?

2. Informationen zum Lebensumfeld des Kindes

zum Beispiel zu

- Elternverhältnis
- Herkunftsland der Eltern
- Kultureller Einfluss
- Geschwister
- Familiäre Kontakte außerhalb der Kernfamilie
- Häusliche Situation (Berufstätigkeit der Eltern, weitere Personen die das Kind betreuen)
- Wohnumfeld
- Soziale Kontakte (Freundschaften, Vereine, Aktivitäten)
- Weitere Institutionen, die an Förderung des Kindes mit welcher Hilfe beteiligt sind (z. B. Jugendamt, Erziehungsberatung, Fami, Spielkreis, Ärzte, Therapeuten)
- Sprachen des Kindes
- Sprache innerhalb der Familie (Sprache(n) der Mutter, des Vaters)

3. Förderziele

Dazu gehören:

• Darstellung einzelner Entwicklungsbereiche mit dem/n relevanten Förderziel/e

Warum fördere ich bestimmte Entwicklungsbereiche?

Mögliche Entwicklungsbereiche können sein

- Kognition
- Motorik
- Wahrnehmung
- Sprache
- Spiel
- Lebenspraxis
- Sozial-emotionaler Bereich

Es sind nur die Entwicklungsbereiche zu beschreiben, die im definierten Zeitraum förderrelevant sind. Verweise auf Punkt. 1. oder 2. sowie die Verknüpfung von zwei Entwicklungsbereichen sind möglich.

Zur Beschreibung des Förderplanzieles gehört die Darstellung, wie das Ziel erreicht werden soll.

- **Eventuelle Erkenntnisse**

Folgende Fragen können unter diesem Punkt beantwortet werden:

- Wie hat das Kind auf die Förderangebote reagiert?
- Wie/Wodurch ist das Kind zum Ziel gekommen?
- Warum und wodurch ist es an einer Weiterentwicklung vermutlich behindert worden?
- Welche eigenen Erkenntnisse und Vermutungen gibt es über Handlungsstrategien und Vorlieben des Kindes?

- **Didaktisch-methodische Vorgehensweise**

- Wie setze ich die Ziele um?
- Welche Bereiche sind wie durch die Pädagogik zu beeinflussen?
- Welche konkreten Ziele kann ich durch gewählte Methoden erreichen?

4. **Fazit und Empfehlung aus heilpädagogischer Sicht**

Zusammenfassende Empfehlung zur heilpädagogischen Förderung.

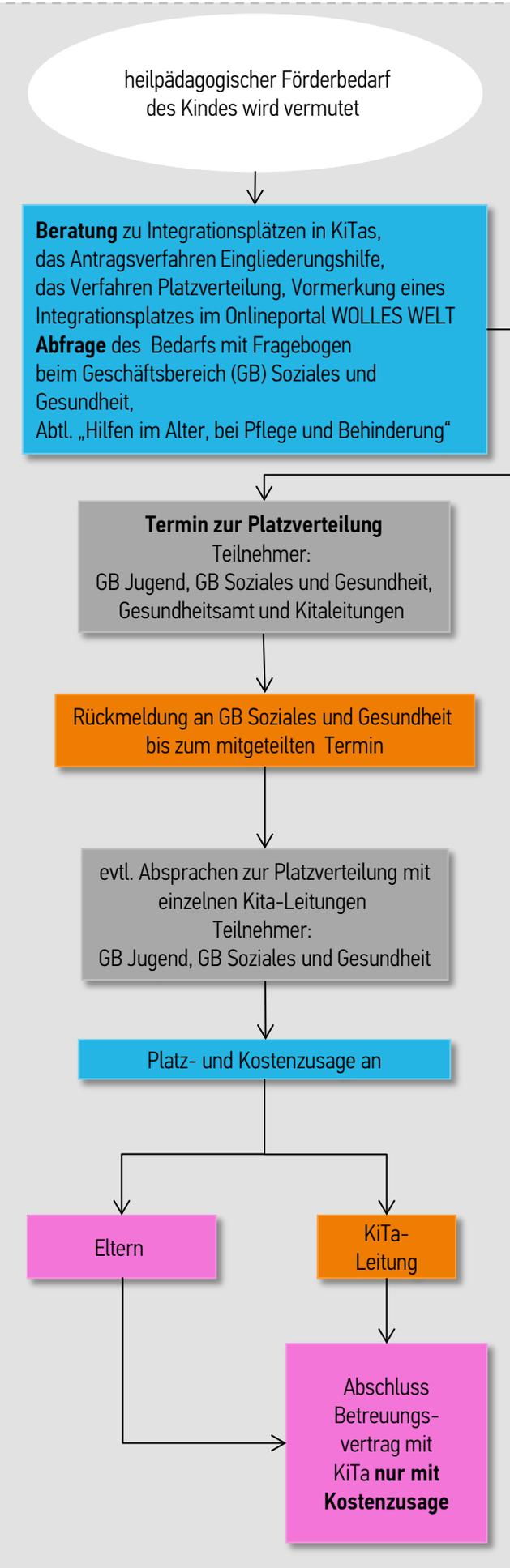
Unterschrift der Eltern

Unterschrift der Kitaleitung

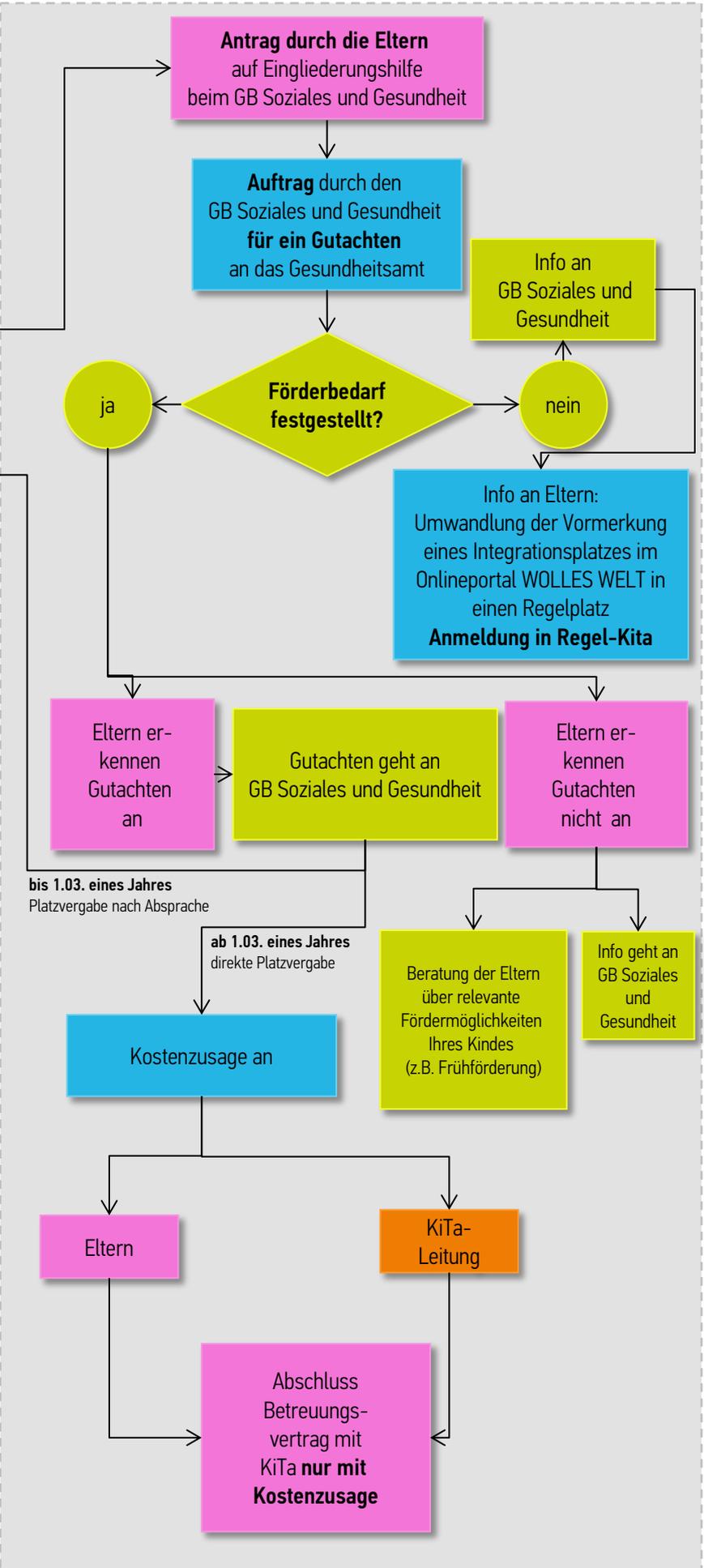
Unterschrift der
heilpädagogischen Fachkraft

Ort, Datum

Vergabe der integrativen Kitaplätze



Bewilligung der Eingliederungshilfe



Abteilung „Hilfen im Alter, bei Pflege und Behinderung“
des GB Soziales und Gesundheit

Gesundheitsamt
des GB Soziales und Gesundheit

Eltern

KiTa -Leitung

Unterschiedliche Teilnehmer

Notizen

Notizen

2. Fortschreibung
12. April 2016
Auflage: 500 Stück

Koordination für die Regionale Vereinbarung:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend
Abteilung Kindertagesbetreuung
Schillerstraße 4

Ansprechpartnerin:
Frau Jana Rieche
☎ 05361 28 1897
✉ jana.rieche@stadt.wolfsburg.de



**HEE DU!
KOMM IN MEINE
GRUPPE!**

